



Kurzinformation

Einzelfragen zur Kindesanhörung in familiengerichtlichen Verfahren

Die elterliche Sorge ist in den §§ 1626 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) definiert. Sie umfasst die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen (§ 1626 Abs.1 Satz 1 BGB). Kommt es zu familiengerichtlichen Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht mit dem Kind, hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören. Diese **Kindesanhörung** ist in § 159 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Dieser lautet:

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

(2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn

1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,
3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

Ein **schwerwiegender Grund** nach § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG liegt etwa vor,

„wenn ausnahmsweise die zu erwartenden (physischen, psychischen der seelischen) Belastungsmomente für das Kind schwerer wiegen als das unmittelbare rechtliche Gehör und die zu erwartende Sachverhaltsaufklärung, welche gegebenenfalls auch durch Dritte (Anhörung des Jugendamtes, Einholung eines Sachverständigengutachtens) herbeigeführt werden kann.“ (BT-Drucks. 19/23707, S. 57).

Nach § 159 Abs. 2 Satz 2 und 3 FamFG muss sich das Gericht in **Verfahren der Kindeswohlgefährdung** (§§ 1666 und 1666a BGB) grundsätzlich einen persönlichen Eindruck von den Neigungen, Bindungen und dem Willen des Kindes verschaffen; dies gilt auch bei Säuglingen und Kleinkindern (vgl. Schlünder, § 159 Rn. 16f.). Ein Absehen von der persönlichen Anhörung ist dann nur aus schwerwiegenden Gründen möglich (vgl. BT-Drucks. 19/23707, S. 25).

§ 159 FamFG wurde erst im Juni 2021 durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder neu gefasst. Der Gesetzgeber hat sich ausweislich dessen Begründung mit der Kindesanhörung auseinandergesetzt und Vor- und Nachteile abgewogen. Durch die Neuregelung soll die **Bedeutung der Kindesanhörung** für das Verfahren verdeutlicht und die Rechtsstellung des Kindes im Verfahren gestärkt werden. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

„Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof haben wiederholt festgestellt, dass es Kindern als Trägern des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde zu ermöglichen ist, dem Gericht ihre persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar zu machen, wo dies für das Verfahren und die Entscheidung von Bedeutung ist.“ (BT-Drucks. 19/23707, S.25).

So führte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) etwa aus, dass das Gericht zur Wahrung des verfahrensrechtlichen Gehalts von Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren verpflichtet ist, „sich eine zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung“ zu verschaffen, wozu regelmäßig auch die persönliche Anhörung des Kindes gehört.

Demnach wird in § 159 Abs. 1 FamFG

„nunmehr der Grundsatz vorangestellt, dass das Kind in allen Kindschaftssachen unabhängig von seinem Alter von dem Gericht persönlich anzuhören ist und das Gericht sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen hat. [...] Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren regelmäßig anzuhören, da schon in diesem Alter zumindest aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf beachtenswerte Wünsche, Tendenzen und Bindungen abzuleiten sind. [...] Nicht nur die Angaben des Kindes in seiner persönlichen Anhörung, sondern auch der persönliche Eindruck von dem Kind, einschließlich der Beobachtung seines Verhaltens, sind ein wichtiger Teil der Sachverhaltsermittlung in Kindschaftssachen und können für die Frage, ob und welche gerichtliche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht, erheblich sein.“ (BT-Drucks. 19/23707, S 56f.).

So wurde zusätzlich ein **Begründungszwang beim Absehen von der Kindesanhörung** in § 159 Abs. 3 FamFG eingefügt. Der Gesetzgeber verspricht sich von dieser gesetzlich normierten Pflicht eine konsequentere Beachtung und Stärkung des Anhörungsrechts des Kindes (BT-Drucks. 19/23707, S 58).

Die **Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind** ist in § 164 FamFG geregelt. Sie ist erforderlich, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht geschäftsunfähig ist und das Beschwerderecht (§ 60 FamFG) ausüben kann (vgl. § 164 Satz 1 FamFG). Allerdings soll dem Kind eine Be-

gründung nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind (§ 164 Satz 2 FamFG). Je nach Sachlage ist es möglich, dem Kind die Gründe teilweise oder nur die Beschlussformel bekannt zu geben (vgl. Schlünder, § 164, Rn. 5).

Quellen:

- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand vom 28. Juni 2022) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 2. Mai 2023).
- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand vom 10. August 2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html.
- FamFG: Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand vom 5. Oktober 2021) unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_famfg/index.html.
- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. 1810), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//%5b@attr_id=%27bgbl121s1810.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1810.pdf%27%5D_1682323346020.
- BT-Drucks. 19/23707: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 27. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/237/1923707.pdf>.
- BVerfG, Beschluss vom 05.12.2008 - 1 BvR 746/08.
- Schlünder, in: Beckscher Online Kommentar zum FamFG, Hahne/Schlögel/Schlünder (Hrsg.), 45. Edition, Stand: 01. Januar 2023, Kommentierung zum FamFG.
